



Politische Gemeinde Wilen

Hubstrasse 1
Postfach
9535 Wilen
Tel. 071 929 55 00
Fax 071 929 55 01
service@wilen.ch

RICHTLINIEN FÜR BEITRÄGE AN VEREINE FÜR KINDER- UND JUGENDARBEIT

Der Gemeinderat Wilen erlässt folgende Richtlinien:

1. Beitragsberechtigt sind Vereine gemäss Art. 60ff ZGB:
 - a) mit Sitz in der Politischen Gemeinde Wilen
 - b) umliegende Vereine, wo Jugendliche aus der Gemeinde Wilen aktiv mitmachen können, deren Sparten die Vereine in Wilen nicht anbieten
 - c) welche Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bieten
2. Der Beitrag wird für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet. Er beträgt Fr. 30.00 / Jahr pro aktives Mitglied bis 18 Jahre mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wilen. Massgebend ist ein namentliches Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Geburtsjahr) per Ende März des laufenden Jahres. Dieses ist bis Ende April der Gemeindekanzlei einzureichen.
3. Die Vereine haben nachzuweisen, dass die den Jugendlichen gebotene Betätigung regelmässig und ganzjährig erfolgt und ein Mindestmass an erzieherischem Wert beinhaltet.

Zu diesem Zweck sind einzureichen:

bei der erstmaligen Bewerbung um einen Beitrag

- Umschreibung der Vereinstätigkeit
- Terminplan sowie Übungs- bzw. Trainingsplan
- Hinweis auf die fachliche und erzieherische Qualifikation der mit der Jugendarbeit betrauten Leiter
- Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Geburtsjahr)

jährlich bis Ende April

- Bezeichnung des verantwortlichen Leiters
- Zahl der Qualifikation der eingesetzten Gruppenleiter
- Terminplan sowie Übungs- bzw. Trainingsplan
- Mitgliederverzeichnis (Name, Adresse, Geburtsjahr)

Die Minimalanforderungen an die geleistete Jugendarbeit können Stichprobenweise durch die Gemeinde überprüft werden.

4. Die Beiträge sind von den Vereinen zweckentsprechend einzusetzen. Die jährlich vorzulegende Vereinsrechnung soll Auskunft über die Verwendung geben.
5. Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Mitglieder selbst einen Vereinsbeitrag entrichten. Deshalb sind jährlich die aktuellen Mitgliederbeiträge anzugeben.
6. An Vereine, welche bereits anderweitig von einer öffentlichen Körperschaft mindestens in der Höhe mit einem allfälligen Gemeindebeitrag unterstützt werden, wird kein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet.
7. Mit dem jährlichen Gemeindebeitrag von Fr. 30.00 pro Mitglied sind die aktuellen Unterstützungen abgedeckt. Für allfällig spezielle und ausserordentliche Beiträge, befindet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
8. Der Gemeinderat behält sich vor, bei ungenügender Betreuung oder Beaufsichtigung der Jugendlichen durch die verantwortlichen Leiterinnen oder Leiter, den Beitrag ganz oder teilweise zu kürzen.
9. Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Änderung der Artikel 2 + 7 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. November 2006 per 01. Januar.2007.

9535 Wilen, 07. November 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES WILEN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Enderli

Martin Gisler